

A 8 Satzung der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD)

vom 9./10. Juni 1950

in der Fassung vom 8. April 2014

Die Satzung der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) vom 9./10. Juni 1950 mit ihren späteren Änderungen tritt mit sofortiger Wirkung in folgender Fassung in Kraft:

§ 1 Mitglieder

(1) Folgende Anstalten des öffentlichen Rechts bilden zur Erfüllung der in § 2 aufgezählten Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft (ARD):

- a) Landesrundfunkanstalten:
Bayerischer Rundfunk, Hessischer Rundfunk, Mitteldeutscher Rundfunk, Norddeutscher Rundfunk, Radio Bremen, Rundfunk Berlin-Brandenburg, Saarländischer Rundfunk, Südwestrundfunk, Westdeutscher Rundfunk.
- b) Anstalt des Bundesrechts:
Deutsche Welle.

(2) Die Intendantinnen und Intendanten vertreten ihre Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) Wahrnehmen der gemeinsamen Interessen der Rundfunkanstalten bei der Ausübung von Hoheitsrechten auf dem Gebiet des Rundfunks;
- b) Wahrnehmung sonstiger gemeinsamer Interessen der Rundfunkanstalten;
- c) Bearbeitung gemeinsamer Fragen des Programms sowie gemeinsamer Fragen rechtlicher, technischer und betriebswirtschaftlicher Art;
- d) Erstattung von Gutachten über Fragen, die anlässlich der Auslegung und der Anwendung der für die einzelnen Rundfunkanstalten in Betracht kommenden Vorschriften auftreten und von allgemeiner Bedeutung sind gemäß den Bestimmungen der Anlage 1.

(2) Welche Fragen gemeinsam zu behandeln sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Arbeitsgemeinschaft können weitere Aufgaben durch die Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

§ 3 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die allgemeine Geschäftsführung und die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft werden in der Weise bestimmt, dass ein Mitglied als geschäftsführende Anstalt für die Dauer von einem Jahr gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der/die jeweilige ARD-Vorsitzende wird unterstützt durch die ARD-Generalsekretärin/den ARD-Generalsekretär. Sie/er wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren von den Intendantinnen und In-

tendanten durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bestellt. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung. § 5a Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Für bestimmte umrissene Aufgaben und zur Vorbereitung von Beschlüssen der Mitglieder können federführende Mitglieder bestimmt werden. Die federführenden Mitglieder und ihr jeweiliger Aufgabenkreis werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Mit Ermächtigung der Mitgliederversammlung sind die federführenden Mitglieder zur Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen berechtigt.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft zeichnet wie folgt:

„Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
der Bundesrepublik Deutschland

Mit der Geschäftsführung beauftragt:"

Alsdann wird die jeweils geschäftsführende Anstalt rechtsverbindlich zeichnen.

§ 4 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn

- a) es sich um die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a und § 3 Abs. 1 genannten Angelegenheiten handelt,
- b) die Aufsichtsorgane die gesetzlichen Vertreter der Rundfunkanstalten ermächtigen, sich Mehrheitsbeschlüssen zu unterwerfen.

(2) Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft werden mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- a) in Angelegenheiten, über die die gesetzlichen Vertreter der Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse entscheiden können, soweit die Selbstständigkeit der Rundfunkanstalten in Programmangelegenheiten nicht beeinträchtigt wird,
- b) in Angelegenheiten, durch die die Rundfunkanstalten zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden.

(3) Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Einstimmigkeit, es sei denn, dass die Mitglieder für die Regelung eines bestimmten Aufgabenkreises einstimmig die Geltung von Mehrheitsbeschlüssen vereinbaren.

(4) Bei Mehrheitsbeschlüssen hat

- der WDR: vier Stimmen
- der BR: drei Stimmen
- der NDR: drei Stimmen
- der SWR: drei Stimmen
- der HR: zwei Stimmen
- der MDR: zwei Stimmen
- der RBB: zwei Stimmen
- der RB: eine Stimme
- der SR: eine Stimme

Dies gilt für alle in dieser Satzung vorgesehenen Mehrheitsentscheidungen der Landesrundfunkanstalten, an denen die Deutsche Welle nicht beteiligt ist. Im Übrigen hat jede Anstalt eine Stimme.

(5) Stimmen in den Fällen, in denen die Genehmigung der Aufsichtsorgane erforderlich ist, sieben Rundfunkanstalten mit Genehmigung ihrer Aufsichtsorgane für einen Beschluss, so können sie die von ihnen beschlossenen Angelegenheiten als Gemeinschaftsaufgabe der Arbeitsgemeinschaft

durchführen. Die nicht zustimmenden Rundfunkanstalten können zu finanziellen Beiträgen, die sich aus der Durchführung des Beschlusses ergeben, nicht herangezogen werden.

§ 5 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Beschlüsse können auf Mitgliederversammlungen oder schriftlich gefasst werden.
- (2) Mitgliederversammlungen finden statt als
 - a) Hauptversammlungen, an denen die Intendantinnen und Intendanten und die Vorsitzenden der Aufsichtsgremien der einzelnen Rundfunkanstalten teilnehmen und ihre Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse vertreten, oder
 - b) Arbeitssitzungen, an denen die Intendantinnen und Intendanten teilnehmen.
- (3) Auf den Arbeitssitzungen werden die laufenden Geschäfte erledigt. Auf den Hauptversammlungen werden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung behandelt. Insbesondere ist zum Ende der Geschäftsführungszeit eine Hauptversammlung einzuberufen, auf der das geschäftsführende Mitglied den Schlussbericht über seine Geschäftsführung zu erstatten und die Geschäfte an das nach § 3 Abs. 1 folgende Mitglied zu übergeben hat.
- (4) Im Übrigen werden Mitgliederversammlungen vom geschäftsführenden Mitglied nach Bedarf einberufen. Auf Antrag von drei Mitgliedern muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (5) Das geschäftsführende Mitglied stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor der Tagung zu erfolgen. Schriftliche Einberufung kann unterbleiben, wenn die Tagung schon auf der vorhergehenden Mitgliederversammlung festgesetzt worden ist.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (7) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung können Kommissionen gebildet werden.
- (8) Angelegenheiten, die nur einen Teil der in § 1 genannten Rundfunkanstalten betreffen, können von diesen außerhalb der Mitgliederversammlungen geregelt werden.
- (9) Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft trifft eine vorläufige Entscheidung darüber,
 - a) ob ein zu fassender Beschluss die Anstalten zu finanziellen Leistungen verpflichtet (§ 4 Abs. 2 Buchstabe b),
 - b) ob es sich um eine Angelegenheit handelt, an der die Deutsche Welle nicht beteiligt ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2).

Jedes Mitglied kann gegen diese Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§ 5a Konferenz der Gremiovorsitzenden

- (1) Die Konferenz der Gremiovorsitzenden (GVK) koordiniert die Gremienkontrolle der ARD durch die Rundfunkräte und Verwaltungsräte der Landesrundfunkanstalten und berät die Gegenstände der Hauptversammlungen der ARD.

(2) Zu den Koordinierungsaufgaben zählen insbesondere die Beratung

- a) der Haushalts- und Finanzplanung und der Rechnungslegung der GSEA einschließlich der gemeinschaftlichen Beteiligungen,
- b) der Satzungen, Richtlinien und Berichte gemäß § 11 Abs. 4 RStV,
- c) der Strukturfragen der von der ARD veranstalteten Programme sowie
- d) der rundfunkpolitischen Grundsatzfragen.

(3) Im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben gibt die GVK Stellungnahmen an die Gremien der Landesrundfunkanstalten ab. In Programmfragen besteht die GVK aus den Vorsitzenden der Rundfunkräte der Landesrundfunkanstalten. Mit Vorschlägen des Programmbeirates zur Behandlung von Programmfragen muss sich die GVK befassen.

(4) Darüber hinaus wirkt die GVK mit bei der strukturellen Ausgestaltung von Positionen der ARD im Direktorenrang. Die Besetzung erfolgt im Benehmen mit der GVK.

(5) Die zur Aufgabenerfüllung der GVK erforderlichen Informationen sind ihren Mitgliedern rechtzeitig vor Beratung zu übermitteln. Sie werden von den Intendanten/innen oder in deren Vertretung von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gremienvorsitzendenkonferenz erläutert.

(6) Die Meinungsbildung der Gremienvorsitzenden wird in die Beratung der Hauptversammlung einbezogen.

(7) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Rundfunkräte und Verwaltungsräte der Rundfunkanstalten bleiben unberührt.

(8) Eine Änderung von § 5a dieser Satzung ist nur im Einvernehmen mit der GVK möglich.

§ 6 Aufbringung der Mittel

Die zur Durchführung der Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft erforderlichen finanziellen Mittel werden von den einzelnen Mitgliedern nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufgebracht.

§ 7 Auskunftserteilung

Die Mitglieder verpflichten sich, der Arbeitsgemeinschaft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Eintritt und Austritt

(1) Jede deutsche Rundfunkanstalt mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, der Arbeitsgemeinschaft beizutreten, sofern sie in ihrem Aufbau die gleichen Grundzüge wie die in § 1 genannten Rundfunkanstalten aufweist.

(2) Den Mitgliedern steht das Recht zu, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Abschluss des Geschäftsjahres auszuscheiden.

§ 9 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

München, den 8. April 2014

gez. Unterschriften

Bayerischer Rundfunk
Hessischer Rundfunk
Mitteldeutscher Rundfunk
Norddeutscher Rundfunk
Radio Bremen
Rundfunk Berlin-Brandenburg
Saarländischer Rundfunk
Südwestrundfunk
Westdeutscher Rundfunk
Deutsche Welle

Anlage

Anlage 1

1. Die in § 2 Abs. 1 Buchstabe d bezeichnete Aufgabe wird vom Gesamtrat der Rundfunkanstalten wahrgenommen. Der Gesamtrat setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der Rundfunkanstalten und den Vorsitzenden der Verwaltungsräte und der Rundfunkräte zusammen.
2. Der Gesamtrat kann von Fall zu Fall Persönlichkeiten zuziehen, die für die Begutachtung der jeweils aufgetretenen Frage hervorragend geeignet sind.
3. Gutachten können von jeder Rundfunkanstalt durch gemeinsamen Antrag ihrer Organe angefordert werden. Der Gesamtrat kann die Erstattung des Gutachtens ablehnen.
4. Der Gesamtrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die antragstellende Rundfunkanstalt. Die Kosten können auf Antrag von der Arbeitsgemeinschaft übernommen werden.